



**Beschlussvorschläge des Aufsichtsrates**  
**für die**  
**außerordentliche Hauptversammlung am 27. Jänner 2025**

**1. Tagesordnungspunkt:**

**Wahlen in den Aufsichtsrat.**

Mit Erklärung vom 2. Jänner 2025 legte der Vorsitzende des Aufsichtsrats Josef Blazicek mit Wirkung ab Beendigung der nächsten Hauptversammlung sein Mandat im Aufsichtsrat der Gesellschaft zurück.

Gemäß § 7 der Satzung der Gesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat setzte sich bisher aus sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen.

In der kommenden Hauptversammlung wäre nunmehr ein Mitglied zu wählen, um weiterhin die Zahl von sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt daher vor, Stephan Zöchling, geb. am 20. Jänner 1972, mit Wirkung ab Beendigung der außerordentlichen Hauptversammlung vom 27. Jänner 2025 in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen, und zwar in Übereinstimmung mit § 7 der Satzung bzw. § 87 Abs 7 AktG bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, welche über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2028 beschließt.

Stephan Zöchling hat eine Erklärung im Sinne des § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche gemeinsam mit den Hauptversammlungsunterlagen auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht wurde.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 20. Jänner 2025 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform bis spätestens am 16. Jänner 2025 zugehen müssen, wobei hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen auf Punkt V Absatz 2 der Einberufung verwiesen wird.

## 2. Tagesordnungspunkt:

**Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes, Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechte, die auch das Bezugs- und/oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft einräumen können, auszugeben, samt Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf diese Finanzinstrumente, unter Widerruf der bestehenden Ermächtigung vom 21. April 2023.**

In der 26. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 21. April 2023 wurde der Vorstand von den Aktionären ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Finanzinstrumente iSd § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechte, mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 350.000.000,00, die auch das Bezugs- und/oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von insgesamt bis zu 4.375.000 Aktien der Gesellschaft einräumen können, auszugeben.

Die in der Hauptversammlung vom 21. April 2023 beschlossene bedingte Kapitalerhöhung (Bedingtes Kapital 2023) stellt lediglich rund 13 % des aktuellen Grundkapitals dar.

Diese bestehende Ermächtigung zur Ausgabe von Finanzinstrumenten im Sinne von § 174 AktG sowie das Bedingte Kapital 2023 sollen nun widerrufen und eine neue Ermächtigung sowie ein neues Bedingtes Kapital 2025, das künftig 50 % des aktuellen Grundkapitals der Gesellschaft entsprechen soll, beschlossen werden. Dadurch soll dem Vorstand die notwendige Flexibilität gegeben werden, um kurzfristig auf Finanzierungs- und/oder Liquiditätsanforderungen der PIERER Mobility-Gruppe reagieren zu können.

Hinsichtlich des Ausschlusses des Bezugsrechts ist darauf hinzuweisen, dass dies durch die angestrebten Ziele sachlich gerechtfertigt ist. Die PIERER Mobility-Gruppe befindet sich in einer angespannten wirtschaftlichen Lage. Insbesondere auf der Ebene der KTM AG, die sich aktuell in einem Sanierungsverfahren befindet, wird kurzfristig eine Kapitalzufuhr zur Erfüllung der Quote im Sanierungsplan erforderlich sein. Die Aufnahme von Fremd- und Eigenkapital wird somit in den kommenden Monaten eine Schlüsselherausforderung der PIERER Mobility AG sein, um ihre wesentliche Tochtergesellschaft, die KTM AG, unterstützend mit Kapital auszustatten. Durch die Ausgabe von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der bestehenden Aktionäre soll der Vorstand in die Lage versetzt werden kurzfristig, flexibel und maßgeschneidert auf die Bedürfnisse der Gruppe und möglicher Investoren eine nachhaltige Finanzierung der Gesellschaft und ihrer Beteiligungsgesellschaften sicherzustellen. Durch Finanzinstrumente gemäß § 174 AktG können die Kapitalstruktur optimiert, Finanzierungskosten gesenkt und neue Anlegerkreise erschlossen werden. Das ist insbesondere bei wirtschaftlich schwierigen Rahmenbedingungen für den nachhaltigen Fortbestand der Gesellschaft und ihrer Beteiligungsgesellschaften von erheblicher Bedeutung und damit im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre gelegen.

Der Bezugsrechtsausschluss ist darüber hinaus auch angemessen und notwendig, weil die erwartete Zufuhr von Fremdkapital oder Eigenkapital durch eine zielgruppenspezifische Orientierung der Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG die Kapitalaufbringung vereinfachen und damit eine nachhaltige Finanzierung der Gesellschaft ermöglichen kann, die zum Wohle der Gesellschaft und, damit verbunden, auch aller Aktionäre ist. Ohne Ausschluss des Bezugsrechts ist es der Gesellschaft nicht möglich, vergleichbar rasch und flexibel auf günstige Marktkonditionen oder spezielle Anforderungen von Investoren zu reagieren. Im Übrigen ist der Ausschluss des Bezugsrechtes bei derartigen Finanzinstrumenten allgemein üblich, da diese vorwiegend an institutionelle und andere professionelle Anleger adressiert sind. Der Ausschluss des Bezugsrechtes ist auch erforderlich, um auf aktuelle Entwicklungen im Sanierungsverfahren der KTM AG rasch und flexibel reagieren zu können.

Der Vorstand erwartet, dass der Vorteil der Gesellschaft aus der Begebung von Finanzinstrumenten im Sinne von § 174 AktG unter Bezugsrechtsausschluss allen Aktionären zugutekommt und den (potenziellen) verhältnismäßigen Beteiligungsverlust der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre klar überwiegt, sodass daher auch insgesamt das Gesellschaftsinteresse den Nachteil der Aktionäre durch den Ausschluss des Bezugsrechts überwiegt.

Der Vorstand soll damit in die Lage versetzt werden, durch die Ermächtigung zur Ausgabe von

Finanzinstrumenten Kapital zu beschaffen und einen flexiblen und schnellen Zugang zu attraktiven Finanzierungen zu erlangen. Der Vorstand soll damit auch in die Lage versetzt werden, auf aktuelle Entwicklungen im Sanierungsverfahren der KTM AG reagieren zu können.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge Folgendes beschließen:

- a) Die Hauptversammlung widerruft die in der ordentlichen Hauptversammlung vom 21. April 2023 beschlossene Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 21. April 2028 Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG auszugeben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis 27. Jänner 2030 Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechte, mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 900.000.000,00 die auch das Bezugs- und/oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von insgesamt bis zu 16.898.267 Aktien der Gesellschaft einräumen können und/oder auch so ausgestaltet sind, dass ihr Ausweis als Eigenkapital erfolgen kann, auch in mehreren Tranchen und in unterschiedlicher Kombination, auszugeben, und zwar auch mittelbar im Wege der Garantie für die Emission von Finanzinstrumenten durch ein verbundenes Unternehmen der Gesellschaft mit Umtausch- und/oder Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft.
- c) Für die Bedienung der Umtausch- und/oder Bezugsrechte kann der Vorstand das bedingte Kapital und/oder eigene Aktien oder eine Kombination aus bedingtem Kapital und eigenen Aktien verwenden.
- d) Der Vorstand darf im Rahmen dieser Ermächtigung Finanzinstrumente, die dem Gläubiger Bezugsrechte auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft einräumen, nur insoweit begeben, als bei Ausübung sämtlicher Bezugsrechte dieser Finanzinstrumente und unter Berücksichtigung sämtlicher Aktien, die auch aus dem Genehmigten Kapital 2022 (wie in der Hauptversammlung vom 29. April 2022 zu Tagesordnungspunkt 9 beschlossen) ausgegeben wurden oder ausgegeben werden sollen, nicht mehr als 16.898.267 neue Aktien der Gesellschaft geschaffen werden.
- e) Ausgabebetrag und Ausgabebedingungen der Finanzinstrumente sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen, wobei der Ausgabebetrag nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln ist. Der Ausgabebetrag der bei Wandlung (Ausübung des Umtausch- und/oder Bezugsrechts) auszugebenden Aktien und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags); der Ausgabebetrag der auszugebenden Aktien darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen.
- f) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Finanzinstrumente im Sinne des § 174 Abs 4 AktG ist ausgeschlossen.

Auf den schriftlichen Bericht des Vorstands gemäß §§ 174 Abs 4 iVm 153 Abs 4 Satz 2 AktG wird verwiesen.

### 3. Tagesordnungspunkt:

**Beschlussfassung über die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG, unter Widerruf der bestehenden bedingten Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 21. April 2023 sowie entsprechender Satzungsänderung in § 5a (Bedingtes Kapital).**

Die in der Hauptversammlung vom 21. April 2023 beschlossene bedingte Kapitalerhöhung (Bedingtes Kapital 2023) stellt lediglich rund 13 % des aktuellen Grundkapitals dar und soll aus diesem Grund widerrufen und eine neue bedingte Kapitalerhöhung beschlossen werden. Die vorgeschlagene neue bedingte Kapitalerhöhung beträgt ausgehend von der aktuellen von der Gesellschaft ausgegebenen Anzahl an Aktien 50 % (fünfzig Prozent) des Grundkapitals. Der Nennbetrag des bedingten Kapitals der Gesellschaft übersteigt somit gesamt nicht die Hälfte des aktuellen Grundkapitals der Gesellschaft. Der Ausgabebetrag der Aktien ermittelt sich nach Maßgabe marktüblicher finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags).

Unter dem bisher eingeräumten Bedingten Kapital 2023 gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 21. April 2023 wurden keinerlei Finanzinstrumente gemäß § 174 AktG von der Gesellschaft ausgegeben.

Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Bedienung eventuell begebener Finanzinstrumente (wie zu Punkt 2. dieser Tagesordnung angeführt) und darf ausdrücklich nur so weit durchgeführt werden, als Gläubiger von Finanzinstrumenten von ihrem Umtausch- und /oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge Folgendes beschließen:

- a) Die Hauptversammlung widerruft die in der ordentlichen Hauptversammlung vom 21. April 2023 beschlossene bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 4.375.000,00 durch Ausgabe von bis zu 4.375.000 Stück auf Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG.
- b) Die Hauptversammlung beschließt die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 16.898.267,00 durch Ausgabe von bis zu 16.898.267 auf Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG, die unter Ausnutzung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft ausgegeben werden, soweit die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind nach Maßgabe marktüblicher finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem marktüblichen Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags). Der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.
- c) Die entsprechende Änderung der Satzung in „§ 5a Bedingtes Kapital“, sodass diese Bestimmung fortan wie folgt lautet:

*„§ 5a Bedingtes Kapital*

*Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 16.898.267,00 durch Ausgabe von bis zu 16.898.267 auf Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 174*

*AktG im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses vom 27.01.2025, die unter Ausnutzung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft ausgegeben werden, erhöht. Die Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind nach Maßgabe marktüblicher finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem marktüblichen Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags). Der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.“*

Wels, im Jänner 2025

**PIERER Mobility AG**

**Der Aufsichtsrat**